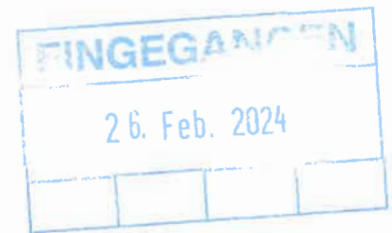


GESCANNT

26. FEB. 2024



## Mandanten-Information für Vereine

Im März 2024

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Bundesjustizminister verspricht das Ende des „Bürokratie-Burn-outs“ und hat den Referentenentwurf eines **Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes** vorgelegt. Wir beleuchten, welche Verbesserungen im Vereinsrecht geplant sind. Darüber hinaus fassen wir ein Urteil in einem aufsehenerregenden **Schadenersatzprozess** zusammen, der durch die Presse ging. Der **Steuertipp** widmet sich einem hochaktuellen Thema: der **Förderung des demokratischen Staatswesens**.

#### Gesetzgebung

### Abschied vom Bürokratie-Burn-out (auch) im Vereinsrecht angekündigt

Der Referentenentwurf eines **Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes** sieht unter anderem vor, die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht einheitlich von zehn auf acht Jahre zu verkürzen. Ebenso beinhaltet der Entwurf Änderungen, um die Digitalisierung von Prozessen zu fördern. So soll die elektronische Form oder - soweit geeignet - die Textform als Regelform ausgestaltet werden und an die Stelle der Schriftform (also die handschriftliche Unterschrift auf Papier) treten. Im Vereinsrecht ist vorgesehen, dass die Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung auch **in Textform** möglich sein soll (etwa per E-Mail). Zudem sollen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder einer Zweckänderung auch in Textform zustimmen können.

#### Gemeinnützigkeit

### Eigenwirtschaftliche Interessen stehen selbstlosem Handeln entgegen

Die Spielregeln der Gemeinnützigkeit sehen unter anderem vor, dass die **Allgemeinheit selbstlos gefördert** wird. Das Finanzgericht Köln (FG) hat in einer Entscheidung zu einer unselbständigen Stiftung anschaulich dargestellt, was es mit diesem Grundsatz auf sich hat. Dabei hat sich das FG auch mit Beweisverwertungsverböten befasst, weil Finanzbeamte private Erkenntnisse in das Verfahren eingebracht hatten.

Geklagt hatte die Treuhänderin einer unselbständigen Kunststiftung, der die Gemeinnützigkeit aberkannt worden war. Die Stiftung hatte in dem vom Stifter bewohnten Haus Räumlichkeiten angemietet, in denen sich - unter anderem - gestiftete antiquarische Bücher befanden. Anlässlich ei-

#### In dieser Ausgabe

- Gesetzgebung:** Abschied vom Bürokratie-Burn-out (auch) im Vereinsrecht angekündigt ..... 1
- Gemeinnützigkeit:** Eigenwirtschaftliche Interessen stehen selbstlosem Handeln entgegen ..... 1
- Golf:** Wann die Vermietung von Sportanlagen umsatzsteuerfrei ist ..... 2
- Schadenersatz:** Vereinsleitung haftet für Schäden aus dem Entzug der Gemeinnützigkeit ..... 2
- Kapitalerträge:** Ausschüttungen aus Beteiligungen sind vollständig zeitnah zu verwenden ..... 3
- Schulgeld:** Sind weitergeleitete Zahlungen an den Förderverein einer Schule abziehbar? ..... 3
- Fördervereine:** Löst der Kuchenverkauf jetzt Umsatzsteuer aus? ..... 3
- Steuertipp:** Ermöglichen von Petitionen fördert das demokratische Staatswesen ..... 4

ner aufgrund eines Amtshilfeersuchens erfolgten Ortsbesichtigung durch zwei Finanzbeamte kam das Finanzamt zu der Auffassung, es fehle der Stiftung an der erforderlichen Selbstlosigkeit.

Das FG hat diese Sichtweise bestätigt, weil sich aus dem Gesamtbild der Verhältnisse ergab, dass die der Stiftung zugedachten Gegenstände den **Herrschaftsbereich des Stifters** nie verlassen hatten. Sie befanden sich alle noch in dessen Wohnhaus. Die Räumlichkeiten waren auch nicht klar voneinander getrennt. Damit hatte der Stifter jederzeit, auch außerhalb der Öffnungszeiten, Zugang zu den Stiftungsgegenständen.

Erschwerend kamen **eigenwirtschaftliche Interessen** hinzu. Schon der Abschluss des Mietvertrags lag nur im Interesse des Stifters. Da eine Vergütung im Stiftungsgeschäft für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten in der Satzung nicht vorgesehen war, lag eine satzungswidrige Zuwendung vor.

Die Klägerin konnte sich auch nicht erfolgreich auf ein **Beweisverwertungsverbot** berufen. Die im Rahmen eines privaten Besuchs erlangten Erkenntnisse der Mitarbeiterin des Finanzamts wurden weder in strafrechtlich relevanter Weise erlangt noch berührten sie einen verfassungsrechtlich geschützten Bereich der Klägerin.

**Hinweis:** Diese Grundsätze sind eins zu eins auf Vereine übertragbar. Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu allen Fragen rund um die Gemeinnützigkeit.

## Golf

### **Wann die Vermietung von Sportanlagen umsatzsteuerfrei ist**

Die Vermietung von Sportanlagen ist nur dann ausnahmsweise umsatzsteuerfrei, wenn neben der bloßen Überlassung der Sportanlage und gegebenenfalls von Betriebsvorrichtungen **keine weiteren Leistungen** ausgeführt werden.

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, war unter anderem im Besitz einer Golfanlage, die sie einem Golfclub verpachtete. Auf der Anlage befinden sich neben den für den Golfsport notwendigen Einrichtungen unter anderem eine Gaststätte, Toiletten und Umkleiden. Die hieraus resultierenden Umsätze behandelte die Klägerin, soweit sie auf den Golfplatz selbst entfielen, als umsatzsteuerfrei. Im Übrigen wurde die Vermietung als umsatzsteuerpflichtig behandelt; die Aufteilung erfolgte entsprechend der Grundstücksfläche.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die Vermietung der Golfanlage sei eine einheitliche steu-

erpflichtige Leistung. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Das Finanzgericht schloss sich der Einordnung des Finanzamts an und ging nicht nur von der Überlassung eines Grundstücks, sondern eines **„funktionsfähigen Golfplatzes“** aus. Hierfür spreche das Gesamtbild der Verhältnisse, da die Klägerin weit über eine passive Vermieter-tätigkeit hinaus aktiv geworden sei.

Auch der Bundesfinanzhof hat sich dieser Auffassung angeschlossen und ist von einer **einheitlichen, umsatzsteuerpflichtigen Leistung** ausgegangen. Die Klägerin habe das Grundstück nicht nur passiv überlassen, sondern die Golfanlage vielmehr betrieben, gepflegt und unterhalten. Sie habe alle Pflichten zur Verkehrssicherung erfüllt, notwendige Abgaben getragen und zahlreiche Mitarbeiter beschäftigt, die auch während der Nutzung der Anlage durch den Golfclub dort tätig geworden seien.

**Hinweis:** In derart komplexen Sachverhalten ist eine grundlegende steuerliche Beratung zwingend. Sprechen Sie uns gerne an!

## Schadenersatz

### **Vereinsleitung haftet für Schäden aus dem Entzug der Gemeinnützigkeit**

Vorstände und Geschäftsführer gemeinnütziger Vereine tragen eine große Verantwortung. Führt ihr Handeln zu einem Schaden für den Verein, haften sie dafür in vollem Umfang, auch mit ihrem **Privatvermögen**. Sie haben sogar für einen Schaden einzustehen, der dem Verein durch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit entsteht, wie das Landesarbeitsgericht Hessen (LAG) klargestellt hat.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Geschäftsführer einem gemeinnützigen Träger trotz der finanziell angespannten Lage seines eigenen Vereins knapp 1 Mio. € zugewendet hatte. Zudem hatte er mehr als 30.000 € an einen Anwalt gezahlt, obwohl hierfür keine Tätigkeitsnachweise vorlagen. Und seiner Ehefrau, die gleichzeitig Geschäftsleiterin des gemeinnützigen Trägers war, hatte er nicht näher bezeichnete Honorare über insgesamt 220.000 € zugewendet. Aufgrund dieser Honorarzahlungen erkannte das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit ab, was einen **(Steuer-)Schaden** von fast 583.000 € verursachte. Daraufhin kündigte der Verein den Arbeitsvertrag mit dem Geschäftsführer. Zudem machte er ihm gegenüber Schadenersatz für den finanziellen Verlust aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit und der nichtgenehmigten Zuwendung von Spenden an den anderen gemeinnützigen Träger geltend.

Laut LAG hat der Geschäftsführer gegen die Pflichten seines Arbeitsvertrags verstoßen und die entstandenen Schäden schuldhaft verursacht. Bei Zuwendungen an andere gemeinnützige Träger müsse ein gewissenhafter Geschäftsleiter stets die Liquidität des Vereins, für den er die Geschäfte führe, im Blick haben. Der Geschäftsführer habe jedoch ohne Zustimmung des Vorstands und vor allem auch in Verlustjahren Zuwendungen in sechsstelliger Höhe veranlasst. Hierdurch habe er die Erfüllung der eigenen **satzungsmäßigen Zwecke** des Vereins erschwert bzw. verhindert. Hierzu sei er zwar im Außenverhältnis berechtigt gewesen, er habe aber im Innenverhältnis gegenüber dem Verein seine aus dem Arbeitsvertrag erwachsende Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen verletzt.

Aufgrund der Honorarzahungen an seine Ehefrau hatte das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung eine **Mittelfehlverwendung** angenommen und dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt. Die hierdurch entstandene Steuernachzahlung sei kausal durch das Verhalten des Geschäftsführers verursacht gewesen. Daher hafte er nicht nur für die von ihm genehmigten Honorarzahungen, sondern auch für den Schaden aus dem Verlust der Gemeinnützigkeit.

**Hinweis:** Das LAG hat neben der Haftung aus dem Arbeitsverhältnis auch eine Haftung aufgrund des Tatbestands der Untreue bejaht und die Revision nicht zugelassen.

Das Urteil des LAG ist auf besondere Vertreter als Organe des Vereins übertragbar. Bei ihnen wäre jedoch eine Klage vor den ordentlichen Gerichten und nicht vor den Arbeitsgerichten zu erheben.

#### Kapitalerträge

---

#### Ausschüttungen aus Beteiligungen sind vollständig zeitnah zu verwenden

Das Gebot der **zeitnahen Mittelverwendung** besagt, dass die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden müssen. Eine Ausnahme gilt für Körperschaften mit Einnahmen von nicht mehr als 45.000 €.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat entschieden, dass auch Ausschüttungen aus Beteiligungen vollständig als zeitnah zu verwendende Mittel zu erfassen sind. Das gilt sowohl für die darin enthaltenen **Zinserträge** als auch für die **Veräußerungsgewinne**. Im Urteilsfall ging es um eine als gemeinnützig anerkannte Stiftung, die gesetzeswidrig Mittel in Höhe von über einer 1 Mio. € aus

Ausschüttungen eines Fonds angesammelt und dem Stiftungsvermögen zugeführt hatte.

#### Schulgeld

---

#### Sind weitergeleitete Zahlungen an den Förderverein einer Schule abziehbar?

Schulgeldzahlungen (z.B. für Ersatzschulen, Ergänzungsschulen oder Schulen in privater Trägerschaft) stellen grundsätzlich **Sonderausgaben** dar. Abziehbar sind 30 % des Schulgeldes (ohne Entgelt für Verpflegung und Übernachtung), maximal 5.000 €.

Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen spielen Vereine eine besondere Rolle, entweder als Träger oder als Fördervereine. Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Zahlungen der Eltern an einen Förderverein, der die Gelder an einen Schulträger **zur Finanzierung einer Schule weiterleitet**, die von den eigenen Kindern besucht wird, Schulgelder darstellen können.

Unter Schulgeld seien die Kosten des normalen Schulbetriebs zu verstehen, soweit diese Kosten an einer staatlichen Schule von der öffentlichen Hand getragen würden. Sämtliche Leistungen der Eltern, die bei **wirtschaftlicher Betrachtung** als Gegenleistung für den Schulbesuch der Kinder erbracht würden, seien umfasst. Dies gelte auch für Leistungen an einen Förderverein, der diese zur Deckung der Betriebskosten an den Schulträger weiterleite.

**Hinweis:** Die Revision wurde zugelassen, so dass abzuwarten bleibt, ob der Bundesfinanzhof in der Sache entscheiden wird.

#### Fördervereine

---

#### Löst der Kuchenverkauf jetzt Umsatzsteuer aus?

Droht Fördervereinen von Schulen und Kindergärten aufgrund einer Neuregelung im Umsatzsteuerrecht eine Steuerpflicht beim Kuchenverkauf? Meldungen zu diesem Thema haben zahlreiche Vertreter von Vereinen in Aufregung versetzt. Nach dem Finanzministerium Thüringen (vgl. Ausgabe 07/23) hat nun auch das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen **Entwarnung** gegeben. Die Tradition des Kuchenverkaufs auf Schulfesten und anderen Veranstaltungen dürfe nicht durch überbordende Bürokratie kaputtgemacht werden.

Danach gilt Folgendes: Ein Verkauf durch wechselnde Schülergruppen bzw. Klassen, Elterninitiativen oder die Schülervertretungen ist auch

künftig nicht umsatzsteuerpflichtig. Voraussetzung ist, dass die Leistungen nicht der Schulträgerkommune zugerechnet werden, sondern der jeweiligen Schülergruppe oder Elterninitiative (also dem Förderverein). Dies ist der Fall, wenn Letztere **nach außen** zum Beispiel auf Aushängen, Plakaten und Handzetteln oder mittels elektronischer Medien **auftreten** und insoweit neben der Schule als selbständiges unternehmerfähiges Gebilde anzusehen sind.

**Hinweis:** Wenn also der nächste Kuchenverkauf ansteht, sollten Sie dies unter dem Namen des (Förder-)Vereins bekanntmachen, da ansonsten der Verkauf der Schule selbst zugerechnet werden könnte, was unter Umständen eine Umsatzsteuerpflicht auslösen kann.

Für den Kuchenverkauf im Rahmen von Schulfesten fällt somit in aller Regel keine Umsatzsteuer an, da die einzelne Schülergruppe oder der Förderverein **nicht nachhaltig tätig** wird und damit nicht als Unternehmer anzusehen ist. Diese Regel gilt auch für andere gelegentliche Verkäufe durch Schüler oder Eltern (z.B. Pizzaverkauf). Auch Eintrittsgelder für Aufführungen von Schülergruppen in Schulen wie der Theater-AG oder des Schulchors unterliegen in diesen Fällen nicht der Umsatzsteuer. Damit ändert sich für Schulen nichts an der bestehenden Praxis. Diese unbürokratische Lösung soll auch für Kindertagesstätten und andere Bildungseinrichtungen gelten.

**Hinweis:** Ausnahmen soll es nur geben, wenn die entsprechende Gruppe regelmäßig und nachhaltig (z.B. wöchentlich) solche Veranstaltungen durchführt. Allerdings entsteht auch in diesen Fällen keine Umsatzsteuer, wenn die Einnahmen im vorangegangenen Jahr weniger als 22.000 € betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen werden. Wir beraten Sie gerne im Vorfeld.

#### Steuertipp

### **Ermöglichen von Petitionen fördert das demokratische Staatswesen**

Die Förderung des demokratischen Staatswesens zählt zu den gemeinnützigen Zwecken und ist als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen. Der **politischen Betätigung** von Vereinen stehen der Bundesfinanzhof (BFH) und die Finanzverwaltung bisher kritisch gegenüber. Das belegt erneut ein aktueller Fall, mit dem sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) befasst hat.

Im Streitfall betrieb der Verein eine Onlineplattform, um das demokratische Staatswesen zu för-

dern. Über diese Plattform konnten die Nutzer „Petitionen“ erstellen und elektronisch „unterzeichnen“, um verschiedene soziale Anliegen zu fördern. Vorstand und Mitarbeiter des Vereins unterstützten die Nutzer jeweils bei der Gestaltung der Kampagnen. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der Begriff der Förderung des demokratischen Staatswesens sei einer weiten Auslegung nicht zugänglich. Bei der Verwirklichung dieses gemeinnützigen Zwecks komme es stets auf die Förderung der grundgesetzlich verankerten Grundprinzipien an. Daher erkannte es den Verein nicht als **gemeinnützig** an und versagte ihm die Steuerbefreiung. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Das FG hat entschieden, dass der Begriff der Förderung des demokratischen Staatswesens sich aus grundrechtlich verbürgten Prinzipien, Rechten und Werten ableiten lassen muss. Dazu gehöre insbesondere die Förderung der Ausübung der grundgesetzlich verbürgten Grundrechte, wie im Streitfall der Meinungsfreiheit, sowie die Förderung allgemeiner demokratischer Teilhabe, die sich aus dem Demokratieprinzip ergebe.

Laut FG erfasst der Begriff „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“ entgegen der Ansicht des Finanzamts bei Onlinepetitionen nicht nur Petitionen an staatliche Organe. Zum Staatswesen gehörten neben den **Grundrechten** (vor allem der Meinungsfreiheit) die organisatorischen Grundsätze der Gewaltenteilung, des Wahlrechts, des Mehrparteiensystems, der allgemeine staatliche Aufbau, der Föderalismus sowie Rechts- und Sozialstaatlichkeit. Hier genügte auch Schwerpunktbildungen des Vereins in diesen Bereichen. Das demokratische Prinzip bedinge aber nicht nur die Parteien- und Wahldemokratie, sondern erfordere generell den aufgeklärten Bürger. Demokratie sei ohne Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht denkbar. Damit fördere der Verein das demokratische Staatswesen in seinem Kernbereich. Im Umkehrschluss führe die auf den Kernbereich zielende Förderung dazu, dass die einzelne Tätigkeit nicht zwingend messbare Erfolge aufweisen müsse. Es genüge die Förderung der Einzelnen und deren Erfahrungen im demokratischen Prozess.

**Hinweis:** Das Finanzamt hat die zugelassene Revision eingelegt, so dass die Entscheidung des BFH abzuwarten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen